

Sportgemeinschaft Rauen 1951 e. V.

Allgemeine Zahlungsverpflichtungen ab 2018

Allgemeine Mitgliedsbeiträge ab 2018 (§ 2 der Beitragsordnung)

Die jeweiligen allgemeinen Beitragssätze gelten, soweit die Mitglieder am Bankeinzugsverfahren teilnehmen! Bei Aufnahme neuer Mitglieder wird der anteilige, auf volle Monate gerechnete Beitrag fällig.

	monatlich	halbjährlich	jährlich
erwachsene ordentliche Mitglieder (sportliche Betätigung mit Wettkampfbetrieb)	10 €	60 €	120 €
erwachsene ordentliche Mitglieder (sportliche Betätigung ohne Wettkampfbetrieb)	6 €	36 €	72 €
jugendliche ordentliche Mitglieder (bis 17 Jahre)	6 €	36 €	72 €
fördernde Mitglieder (ohne sportliche Betätigung im Verein)	5 €	30 €	60 €
Familienmitglieder (wenn weiteres erwachsenes Familienmitglied vollen Beitrag zahlt)	6 €	36 €	72 €
Übungsleiter (unabhängig von Übungsleiterlizenz)	beitragsfrei		
Langzeitarbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Rentner, erwachsene Schüler/Studenten	6 €	36 €	72 €

Erhöhte Mitgliedsbeiträge (§ 3 Beitragsordnung)

Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen gemäß § 11 der Satzung einen höheren Mitgliedsbeitrag wegen der dem Verein entstehenden Aufwendungen. In begründeten Fällen kann der Vorstand Ausnahmen hierzu zulassen, so dass der Betroffene dann nur Beiträge in allgemeiner Höhe zu zahlt.

	monatlich	halbjährlich	jährlich
Erhöhungsbeitrag (für alle beitragspflichtigen Mitglieder)	entfällt	5 €	10 €

Aufnahmegebühren (§ 4 Abs. 1 Beitragsordnung)

Aufnahmegebühr (für alle ordentlichen Mitglieder)	einmalig 5 €
--	--------------

Sonstige Gebühren (§ 4 Abs. 2, 3 Beitragsordnung)

Gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung haften Mitglieder – soweit nicht durch Vorstandsbeschluss erlassen – persönlich für von Schiedsgremien und Sportgerichten rechtskräftig festgesetzte persönliche Strafen und in dem Zusammenhang anfallende Kosten und Auslagen auch gegenüber dem mithaftenden Verein. Soweit der Verein in diesen Fällen in Vorleistung gegangen ist, ist er berechtigt, in Höhe der damit verbundenen Aufwendungen eine Aufwandsgebühr vom betroffenen Mitglied zu erheben.

Darüber hinaus wird eine Gebühr für **erwachsene ordentliche Mitglieder, die den Fußballsport betreiben**, in Höhe von **2 € pro Monat** wegen der hohen finanziellen Aufwendungen des Vereins für die Unterhaltung des Sportplatzes und für die Gewährleistung des Fußballbetriebs erhoben.

Weitere sonstige Gebühren für die Finanzierung besonderer Angebote und Aufwendungen des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen, werden nicht festgelegt.

Umlagen (§ 5 Beitragsordnung)

Umlagen für einen besonderen finanziellen Bedarf, der nicht aus allgemeinen Etatmitteln des Vereins zu decken ist, werden nicht festgelegt.

Ablösungsentgelte (§ 6 Beitragsordnung)

Bei Nichterbringung von festgelegten Arbeitseinsätzen sind erwachsene ordentliche Mitglieder, die das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zur Zahlung eines Ablösungsentgelts in Höhe von **10 € pro Arbeitseinheit** (je Vormittag bzw. Nachmittag) verpflichtet, soweit der Vorstand dem Betroffenen diese Verpflichtung im Einzelfall nicht erlässt.

(Die Zahlungsverpflichtung entfällt außerdem, wenn der Betroffene zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht mehr Vereinsmitglied ist oder im Vorjahr erst nach dem 31. März dem Verein beigetreten ist.)